

# VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2008

Freigegeben am 19. Dezember 2008

3. Stück

---

4. Satzung: Festsetzung von Hebesätzen für die Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 7 WKG  
5. Satzung: Regelung der KU1-Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 3 WKG
- 

4. Festsetzung von Hebesätzen für die Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 7 WKG

Ab dem 1. Jänner 2009 neu geltende Hebesätze für die Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 7 WKG (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag)

Wirtschaftskammer	Datum der Beschlussfassung	Hebesätze
Wien	03.12.2008	0,25%
Niederösterreich	20.11.2008	0,26%
Salzburg	25.11.2008	0,28%
Tirol	19.11.2008	0,28%
Vorarlberg	20.11.2008	0,24%
Steiermark	20.11.2008	0,25%
Burgenland	25.11.2008	0,29%

---

5. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 26.11.2008 gemäß § 122 Abs. 3 WKG, mit dem eine Regelung der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG für die Mitglieder der Fachverbände des Mineralölhandels und des Energiehandels getroffen wird

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

I.

Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 11.10.2006, lautet wie folgt:

Gemäß § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) wird beschlossen:

“Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG.

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.“

II.

Der Beschluss tritt rückwirkend mit 1.1.2008 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2010.

---